

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen (ABZM) an der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences - vom 26.01.2016

Der Senat der Hochschule Darmstadt hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 auf der Grundlage von § 36 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 510 ff.) die folgende Satzung beschlossen, die gemäß § 37 Abs. 5 HHG vom Präsidium der Hochschule Darmstadt in seiner Sitzung am 09.02.2016 genehmigt wurde.

Inhalt

§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung	1
§ 3 Bewerbung	1
§ 4 Zulassung	2
§ 5 Masterbeauftragte / Zulassungskommission	2
§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit	3

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen (ABZM) gelten für alle Zulassungsverfahren zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt erfolgt durch die Hochschule nach den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen (BBPO) und den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen (BBZM) der Fachbereiche, falls diese existieren. Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch vollumfänglich in den BBPO des Studiengangs geregelt werden.
- (3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen werden vom Fachbereichsrat erlassen und nach Zustimmung des Senats (gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 5 HHG) vom Präsidium (gem. § 37 Abs. 5 HHG) genehmigt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Hochschulstudium, welches im Folgenden als Vorstudium bezeichnet wird. Gemäß § 16 Abs. 2 HHG können zu weiterbildenden Masterstudiengängen auch Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zugelassen werden.
- (2) Das Vorstudium ist einschlägig, wenn es die in den BBPO des Masterstudiengangs beschriebenen fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt und einen geforderten Mindestumfang (Angabe der erworbenen Credit Points nach ECTS oder Äquivalent) hat. Bei nur teilweiser Erfüllung dieser Anforderungen können besondere Auflagen erteilt werden (z. B. der Besuch von Brückenkursen).
- (3) Das Vorstudium ist qualifiziert abgeschlossen, wenn eine bestimmte Gesamtbewertung (erste Notengrenze) oder besser erreicht wurde. Darüber hinaus kann festgelegt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber, welche die erste Notengrenze nicht erreichen, aber das Vorstudium mit einer weiteren Gesamtbewertung (zweite Notengrenze) oder besser abgeschlossen haben, aufgrund einer Einzelfallprüfung (Eignungsfeststellung) zugelassen werden können.
- (4) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 können die BBPO auch festlegen, dass die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber eine Eignungsfeststellung erfordert.
- (5) Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 müssen in den BBPO des Masterstudiengangs festgelegt werden. Darüber hinaus können die BBPO oder BBZM weitere Voraussetzungen festlegen, welche für die Zulassung erfüllt sein müssen (z. B. Nachweis von Sprachkenntnissen oder Berufspraxis).

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen muss für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. September und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. März bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sind in den BBPO oder BBZM besondere Zulassungsvoraussetzungen genannt, so enden die Bewerbungsfristen am 15. Juli (Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester). Für internationale Bewerberinnen und Bewerber gelten besondere Bewerbungsfristen – und liegen grundsätzlich vor den o.g. Terminen – diese werden in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Die BBPO oder BBZM legen fest, welche Unterlagen bei der Bewerbung einzureichen sind. Für alle Nachweise, die nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind, wird die Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie gefordert. Bei Nachweisen in einer anderen als der deutschen oder

englischen Sprache wird darüber hinaus eine amtlich beglaubigte Übersetzung in das Deutsche oder Englische gefordert. Die Kosten sind jeweils von der Bewerberin oder dem Bewerber zu tragen.

(3) Das Abschlusszeugnis soll eine Gesamtbewertung des Vorstudiums in Form einer Note enthalten. Bei Bewertungen, die nicht der deutschen Notenskala entsprechen, erfolgt eine Umrechnung nach allgemein anerkannten Grundsätzen. Bei Bewertungen, die sich nicht auf das gesamte Vorstudium beziehen, sind die Bewertungen aller Studienabschnitte vorzulegen. Aus diesen wird für das Zulassungsverfahren ein gewichtetes Mittel gebildet.

(4) Wenn das Abschlusszeugnis des Vorstudiums zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist stattdessen ein vorläufiges Zeugnis (besondere Bescheinigung gem. § 18 Abs. 3 und 4 VergabeVO) vorzulegen, aus dem eine vorläufige Gesamtbewertung hervorgeht oder erschlossen werden kann. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt auf der Grundlage des vorläufigen Zeugnisses. Sie erlischt, wenn das Abschlusszeugnis nicht innerhalb einer von der Hochschule festgelegten Nachfrist nachgereicht wird, oder wenn aufgrund des nachgereichten Abschlusszeugnisses die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

(5) Entscheidungen über die Form des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens mit hochschulweiter Gültigkeit (z. B. Online-Bewerbung) trifft das Präsidium.

§ 4 Zulassung

(1) Die formale Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 2 erfolgt durch das Student Service Center (SSC) der Hochschule. Bei ausländischen Studienabschlüssen kann die Hochschule für die formale Äquivalenzprüfung einen Dienstleister in Anspruch nehmen. Im Einvernehmen mit dem Präsidium kann die formale Prüfung auch in anderer Weise erfolgen.

(2) Die Beurteilung der Einschlägigkeit des Vorstudiums sowie der sonstigen Voraussetzungen erfolgt in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Fachbereich. Der Fachbereich informiert das SSC, wenn die Zulassung unter Auflagen erfolgt. Die Auflagen sind in einem Protokoll festzuhalten und den Bewerberinnen und Bewerbern zeitnah mitzuteilen.

(3) Die BBPO oder BBZM legen fest, welche Kriterien für die Eignungsfeststellung Verwendung finden (z. B. Motivationsschreiben, Exposé, Bewerbungsmappe, Interview, Test usw.). Die Bewertung und Gewichtung der einzelnen Kriterien soll in transparenter Weise, z.B. nach einem Punkteschema erfolgen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen und sich keiner Eignungsfeststellung unterziehen müssen, oder die die Eignungsfeststellung erfolgreich durchlaufen haben, werden durch das SSC zugelassen. Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten vom SSC einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, aus dem der Grund der Ablehnung hervorgeht.

(5) Im Zulassungsbescheid ist ein Zeitraum für die Immatrikulation bestimmt. Wird die Immatrikulation innerhalb dieses Zeitraums nicht vorgenommen oder ist die Zulassung aus einem anderen Grund nachträglich zu versagen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 5 Masterbeauftragte / Zulassungskommission

(1) Der Fachbereichsrat benennt eine(n) Masterbeauftragte(n) oder setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission einschließlich einer Vertretungsregelung wird

durch Fachbereichsratsbeschluss oder in den BBZM geregelt. Der Fachbereichsrat kann auch ein anderes Gremium beauftragen, die Aufgaben der Zulassungskommission zu übernehmen.

(2) Die Zulassungskommission wird von einer oder einem Vorsitzenden geleitet, welche(r) die laufenden Geschäfte führt und Ansprechpartner(in) für das SSC ist.

(3) Die/der Masterbeauftragte oder der/die Vorsitzende der Zulassungskommission berät Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Entscheidungen über die Einschlägigkeit des Vorstudiums und die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung (gem. § 2) trifft die/der Masterbeauftragte oder die Zulassungskommission. Es können in diesem Zusammenhang gem. § 4 Abs. 2 Auflagen erteilt werden. Die Zulassungskommission kann diese Aufgaben ganz oder teilweise der oder dem Vorsitzenden(m) übertragen.

(5) Die Eignungsfeststellung wird durch die/den Masterbeauftragten oder die Zulassungskommission durchgeführt. Das Ergebnis wird dem SSC mitgeteilt.

(6) Alle Entscheidungen bezüglich der Zulassung oder Ablehnung müssen begründet und protokolliert werden.

(7) Alle am Zulassungsverfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Darmstadt, den 9. Februar 2016

Prof. Dr. Ralph Stengler

Präsident